

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DAS GEBIET "AUREDDER WEST"

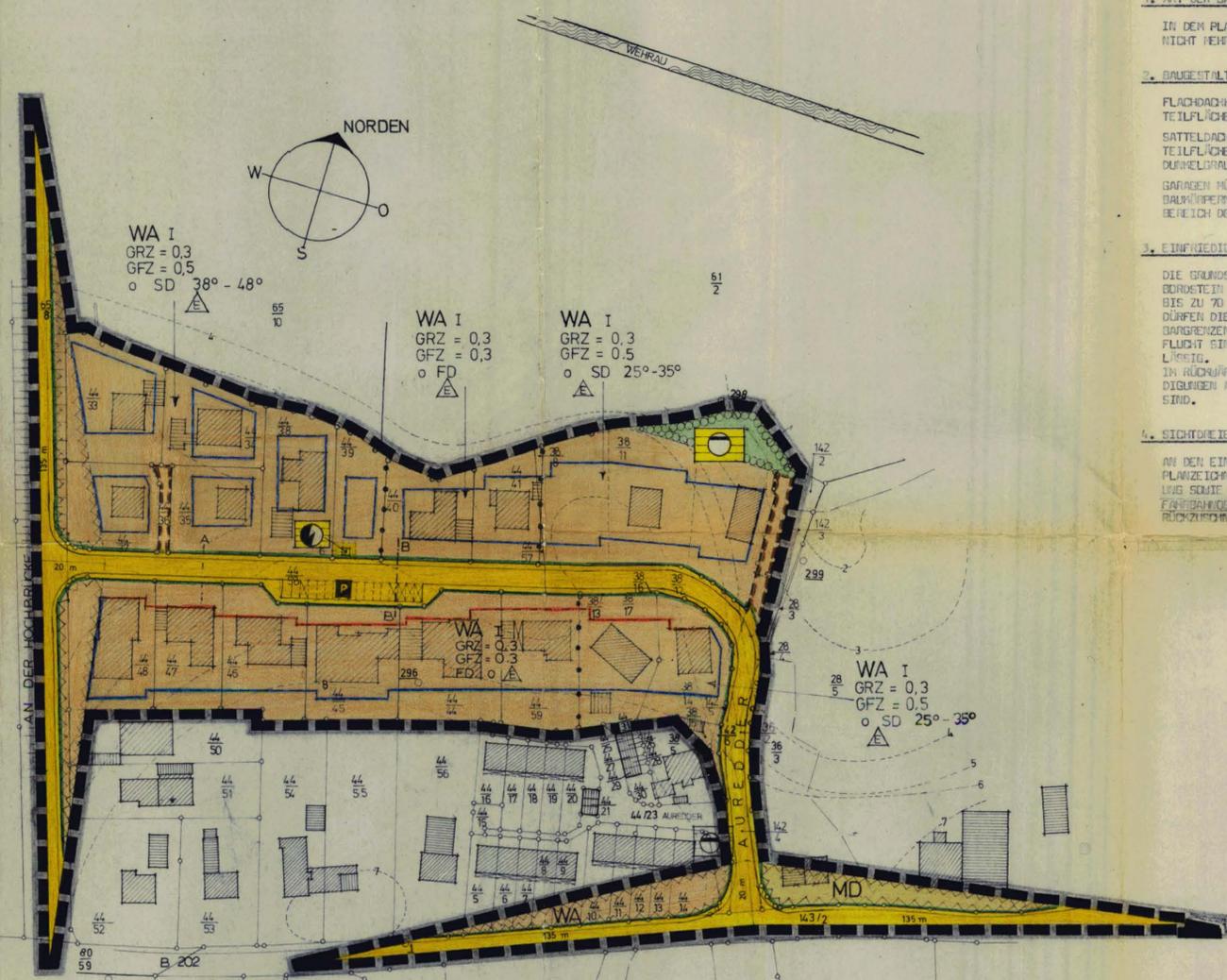
Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 249), § 82 der Landesbauordnung in der Fassung vom 24.02.1983 (GVO Bl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.1983 folgender Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet "Auredder-West", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
MD	DORFGEBIETE	§ 5 BAUNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	"
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	"
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
△	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	"
—	BAULINIE	"
—	BAUGRENZE	§ 1 NR. 1
FD	FLACHDACH	§ 9 ABS. 4 BBAUG IN VERB. MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGEST. FESTSETZUNGEN
SD 38°	SATTELDACH MIT DACHNEIGUNG	"
■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 + ABS. 6 BBAUG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	"
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
■	FLÄCHEN FÜR VERSORGENGSANLAGEN	§ 5 ABS. 2 NR. 4 + ABS. 6 + § 9 ABS. 1 NR. 12, 14 BBAUG
⊖	ELEKTRIZITÄT	"
⊖	ABWÄSSER	"
X	KEINE ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE, ZUFahrTEN ZU GRUNDSTÜCKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
—	GEHWEGE IN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	"
—	MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 + ABS. 6 BBAUG
—	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 ABS. 1 NR. 10 + ABS. 6 BBAUG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
—	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 a + ABS. 6 BBAUG
—	GELTUNGSBEREICH DER 1. ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BBAUG

PLANZEICHNUNG (TEIL A) MASSTAB 1:1000



TEXT (TEIL B)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
IN DEM PLANBEBIET SIND GEMÄSS § 4 BAUNVO NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- BAUGESTALTUNG**
FLACHDACHHÄUSER: WEISS VERBLENDET ODER GEPUTZT, WOBEI KLEINERE TEILFLÄCHEN ANDERS GESTALTET WERDEN KÖNNEN;
SATTELDACHHÄUSER: ROTES VERLENDMAUERWERK, WOBEI AUCH HIER TEILFLÄCHEN AUFGELÖCHERT WERDEN KÖNNEN, DACHEINDECKUNG MIT DUNKELGRÜNEN ODER DUNKELBRAUNEN PFANZEN.
GARAGEN MÜSSEN SICH IN IHRE AUSSENWANDGESTALTUNG DEN HAUPTBAUKRITERIEN ANPASSEN. FLÄCHENREICH SIND FÜR GARAGEN AUCH IM BEREICH DER SATTELDACHBEDECKUNG ZULÄSSIG.
- EINFRIEDERUNG**
DIE GRUNDSTÜCKE SIND AN DER STRASSENBEGRENZUNG MIT EINEM HOCHDRUCKEISEN EINZUFASSEN UND MIT EINER DAHINTERGEPLANTZTEN HECKE BIS ZU 70 CM HÖHE ZU VERSEHEN. GARTENPORTEN UND EINGANGSTOREN DÜRFEN DIESE HÖHE EBENFALLS NICHT ÜBERSCHREITEN. AUF DEN NACHBARGRENZEN IM VORGARTENBEREICH BIS ZU RÜCKWÄRTIGEN GEBÄUDEFLUCHT SIND EINBEGRÜNTETE EINZÄUNUNGEN BIS ZU 70 CM HÖHE ZULÄSSIG.
IM RÜCKWÄRTIGEN TEIL DER GRUNDSTÜCKE SIND 1,00 M HOHE EINFRIEDERUNGEN AUS NACHENDRAHT GESTATTET, DIE EBENFALLS EINZUGRÜNEN SIND.
- SICHTDREIECKE**
AN DEN EINGÄNGEN DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN SIND DIE IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE VON JEDLICHER BEBAUUNG SOLIDE VON SICHTBEHINDERNDEN BEWÜSSUNG ÜBER 70 CM HÖHE ÜBER FAHRBAHNBREITEN DAUERHAFT FREIZUHALTEN, DER GEBEDEMENFALLS ZURÜCKZUSCHNEIDEN IST.

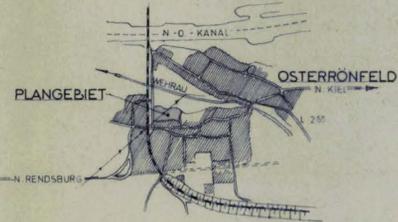
II. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

SICHTDREIECK

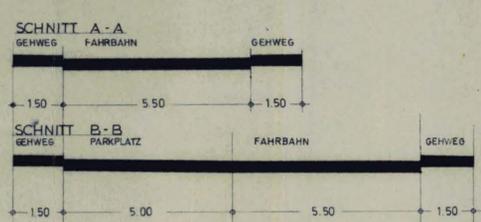
III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORH. FLURSTÜCKS-NUMMERN
- HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABE
- GEHWEGE IN DEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ZU BESEITIGENDE BAULICHE ANLAGEN

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



STRASSENPROFILE M. 1:100



ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BAUNVO MIT DER BEWILLIGUNG DER AUFGSTELLUNGSBEFUGNISSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **28.9.82**

OSTERRÖNFELD, DEN **04. MAI 1983**

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **18.2.83** BIS **21.3.83** NACH VORHERIGER AM **17.2.83** GESCHLOSSENER BEWAHRUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEWÄHREN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGENGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

OSTERRÖNFELD, DEN **04. MAI 1983**

DER KATASTERBUCHBESTAND AM **20.7.82** SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUER STADTGEOMETRISCHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG GESCHÄTZT. DIE LAGE DER HÖHENLINIEN WURDE NICHT ÜBERPRÜFT.

REINSDORF, DEN **30. MAI 1983**

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM **28.4.83** VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DEN BESCHLÜSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **28.4.83** GEBILLIGT.

OSTERRÖNFELD, DEN **04. MAI 1983**

DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES LANDETES DER WÄNIGES REINSDORF - ECKENFÜRDE VOM **24.8.83** (N.Z.: **B 11 (1. Änd.) Osterrönsfeld** - MIT ~~BEWAHRUNG~~ HINWEISEN - ERTEILT.

OSTERRÖNFELD, DEN **9. NOV. 1983**

DIE BEBAUUNGSPLANZEICHNUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

OSTERRÖNFELD, DEN **9. NOV. 1983**

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM **25.11.83** MIT DER BEWÄHRTEN BEWAHRUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGENG RECHTVERBÄNDLICH GEMACHT UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

OSTERRÖNFELD, DEN **29. NOV. 1983**

